



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0133/2015		Datum:	20.03.2015
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A Fi	
Gremienweg:				
07.05.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
27.04.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
14.04.2015	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straße Niederberger Höhe, von Friesenstraße bis Greiffenklaustraße, Flur 1, Flurstück 349/10 (Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereichs) - Änderung -			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in Abänderung seines Beschlusses vom 22.04.2010, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straße Niederberger Höhe, von Friesenstraße bis Greiffenklaustraße, Flur 1, Flurstück Nr. 349/10 (Beginn des nicht zum Anbau bestimmten Bereichs), nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 40 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 22.04.2010 für den Ausbau der Niederberger Höhe, von Friesenstraße bis Greiffenklaustraße einen Stadtanteil von 50% beschlossen. Maßgeblich für die Entscheidung über den Stadtanteil sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, vorliegend somit im Jahr 2014. Da sich das Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr im vorgenannten Bereich anders als prognostiziert entwickelt hat und das Verwaltungsgericht Koblenz im Rahmen einer Verhandlung ebenfalls diese Sichtweise angedeutet hat, ist es erforderlich, den Stadtanteil an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Nach dem beschlossenen Lageplan wurde auf der Nordseite der Straße Niederberger Höhe ein ca. 4,00 m breiter Geh- und Radweg neu angelegt. Auf der Südseite wurde in Teilbereichen beim Gehweg eine Deckenerneuerung durchgeführt. Die Fahrbahn wurde auf einer Breite von ca. 6,50 m ausgebaut. Der Ausbau der Straße Niederberger Höhe in diesem Bereich stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich beim Fahrverkehr folgende Beurteilung:

Als Anliegerverkehr ist der Verkehr zu den angrenzenden Grundstücken (inkl. Fritsch-Kaserne) von Bedeutung.

Der innerörtliche Verkehr bzw. Durchgangsverkehr ist geprägt von der Hin- und Rückfahrtsbeziehung zur Festung Ehrenbreitstein, zum Kinderspielplatz Bleidenberg und zur Kompostierungsanlage.

Weiterhin ist der Verkehr zu den restlichen Bereichen der Niederberger Höhe und zum Neudorf zu beachten.

Aufgrund der auch an regulären Wochentagen tatsächlich vorhandenen, regelmäßigen Veranstaltungen und sonstigen Besucher auf der Festung sowie der guten Annahme des Kinderspielplatzes und des noch geringen Anliegerverkehrs durch die Fritsch-Kaserne ist entgegen dem bisherigen Beschluss (60% Stadtanteil) von ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr auszugehen, bei dem ein 70 %iger Stadtanteil angemessen ist.

Beim fußläufigen Verkehr stellt sich die Situation wie folgt dar:

Beim fußläufigen Anliegerverkehr ist ebenfalls der Verkehr zu den angrenzenden Grundstücken (inkl. Fritsch-Kaserne) von Bedeutung.

Beim Durchgangs- bzw. innerörtlichen Verkehr ist die Verbindungsfunktion zur Festung Ehrenbreitstein, zum Kinderspielplatz Bleidenberg, nach Urbar, zum Neudorf und zu den restlichen Bereichen der Niederberger Höhe zu beachten.

Es ist daher von einem Verhältnis von Durchgangs- und Anliegerverkehr auszugehen, das mit einem Stadtanteil von 45 % zu bemessen ist.

Bei der erneuten Gesamtbetrachtung und der Abwägung aller aktuellen Tatbestände einschließlich der Gewichtungen fußläufiger Verkehr/ Fahrverkehr ist somit ein 60 %iger Stadtanteil gerechtfertigt.

Historie:

05.11.2009 Stadtratsbeschluss: Lagepläne für den Ausbau der Niederberger Höhe

22.04.2010 Stadtratsbeschluss: Abwägung Stadtanteil